

## ZERTIFIZIERUNG FORSTWIRTSCHAFT IN ÖSTERREICH NACH PEFC

### ALLGEMEIN

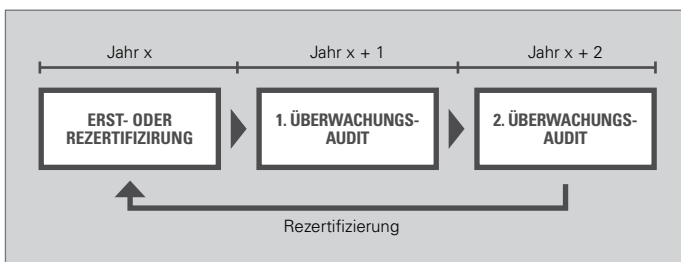
Eine Zertifizierung nach PEFC Forstwirtschaft in Österreich erfolgt prinzipiell in 2 Schritten

- Prüfung der Managementdokumentation auf Übereinstimmung mit der Norm
- Umsetzungsprüfung der in der Dokumentation beschriebenen Prozesse

Die Zertifizierung nach PEFC ist ein fortlaufender Prozess und bedarf nach dem Zertifizierungsaudit einer regelmäßigen Bestätigung durch so genannte Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits.

Eine Zertifizierungsperiode umfasst 5 Jahre und beinhaltet jeweils ein Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudit sowie 4 Überwachungsaudits.

Der folgende Abschnitt beschreibt den Ablauf des Zertifizierungsaudits sowie die weiteren Schritte zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung.



### 1 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN FORSTWIRTSCHAFT

#### 1.1 Ablaufplan zur Erstzertifizierung

Dem Zertifizierungsverfahren geht ein Vorgespräch voraus. Das Zertifizierungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte

- Dokumentationsprüfung
- Zertifizierungs-Audit
- Berichterstattung
- Gegebenenfalls ein Folgeaudit
- Zertifizierung und Registrierung
- Überwachung

Das Verfahren der regionalen Zertifizierung wird mit der Bildung eines Regionenkomitees eingeleitet. Auf Initiative der Waldbesitzervertreter werden alle relevanten Interessengruppen eingeladen, sich an der Arbeit zu beteiligen.

- Aufgabe der Regionenkomitees
  1. Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, anhand einer Checkliste mit Indikatoren
  2. Entwicklung eines Verfahrens zur Systemstabilität für wirksame Rückkoppelungsmechanismen („internes Audit“)
- Nach Fertigstellung des Nachhaltigkeitsberichtes überprüft eine unabhängige Zertifizierungsstelle die Konformität mit den Anforderungen des PEFC.
- Bei positiver Begutachtung des Nachhaltigkeitsberichts Möglichkeit der Waldbesitzer an der Zertifizierung nach PEFC teilzunehmen. (Selbstverpflichtungserklärung)

- Einmal jährlich sind Überwachungsaudits vorzunehmen, das Zertifikat gilt unter dieser Voraussetzung fünf Jahre. Der Stichprobenumfang beinhaltet mindestens eine Waldfläche der Österreichischen Bundesforst, eine Waldfläche eines Waldbesitzer größer und eine Waldfläche eines Waldbesitzers kleiner als 200 Hektar.
- Im Turnus von 5 Jahren wird der regionale Waldbericht begutachtet und der Grad der Zielerreichung kontrolliert

### 1.2 Ablaufschema der Zertifizierung von PEFC

Die Initiative in einer Region zur Bildung eines Regionenkomitees und damit zur Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsberichtes geht von den autorisierten Vertretern der Waldbesitzer aus. Mit positiver Begutachtung des Nachhaltigkeitsberichts, d. h. Ausstellung der Konformitätserklärung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, sind nicht alle in der Region ansässigen Waldbesitzer „automatisch“ zertifiziert. Vielmehr haben diese die Möglichkeit ihren Forstbetrieb durch Unterzeichnung einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung (also eine aktive Wahrnehmung dieser Option) zertifizieren zu lassen. Einmal jährlich sind Überwachungsaudits vorzunehmen, das Zertifikat gilt unter dieser Voraussetzung fünf Jahre.

### 1.3 Vor-Audit

1.3.1 Auf freiwilliger Basis kann vor der Begutachtung der Waldberichte ein Voraudit durchgeführt werden. Dies dient im Wesentlichen zur Vermeidung einer durch formale Mängel bedingten Zeitverzögerung

1.3.2 Zielsetzung des Voraudits ist

- sicherzustellen, dass das PEFC System audittierbar ist,
- sicherzustellen, dass interne Audits und Management Reviews durchgeführt werden,
- die Relevanz der vorhandenen Dokumente einzuschätzen
- das Zertifizierungsaudit zu planen und die Dokumentenprüfung vorzubereiten

1.3.3 Nach dem Vor-Audit erhält der Kunde einen kurzen Bericht über den Stand des PEFCSystems

1.3.4 Für die Zertifizierung von PEFC-Systemen gelten der COP und die mitgeltenden Unterlagen.

1.3.5 Das Audit läuft entsprechend dem Verfahren GSP03 ab.

1.3.6 Die Empfehlungen für die Durchführung von Waldzertifizierungen sind in der PEFC Systembeschreibung erläutert.

1.3.7 Für die Zertifizierung der Chain of Custody wird die Checkliste Chain-of-Custody verwendet und ausgefüllt.

### 1.4 Dokumentationsprüfung

GSP-03 gilt entsprechend. In Abstimmung mit dem Kunden kann vereinbart werden, dass die Dokumentationsprüfung vor Ort, also beim Kunden, stattfindet. Basierend auf dem Indikatorenkatalog werden die relevanten Systemkriterien (Aktiv-, Passivliste, Logoverwaltung, Merkblatt, Komiteesitzungen etc.) und Dokumente systematisch geprüft. Die Einladungen und die Protokolle der Regionenkomiteesitzungen werden eingesehen und beurteilt.

### 1.5 Zertifizierungsaudit

Das Audit läuft entsprechend dem Verfahren GSP-03 ab.

### 1.6 Berichtswesen

Nach der Auditierung werden folgende Schritte typischerweise angewendet:

1.6.1 Nach dem Audit liefert das Auditierungsteam dem Antragsteller eine schriftliche oder mündliche Zusammenfassung über seine Feststellungen.

1.6.2 Das Auditierungsteam stellt der Zertifizierungsstelle einen Bericht über seine Feststellungen zur Verfügung.

1.6.3 Ein Entwurfsbericht mit den Ergebnissen der Bewertung wird vom Antragsteller nochmals geprüft.

1.6.4 Der Antragsteller hat die Möglichkeit, den Bericht zu kommentieren und die spezifischen Maßnahmen zu benennen, die innerhalb einer zeitlich definierten Periode eingeleitet oder geplant wurden, um jegliche Abweichung von den Zertifizierungsanforderungen zu beheben.

1.6.5 Der Antragsteller wird über den Umfang der Verteilung des Berichts entscheiden.

### 1.7 Entscheidung über die Zertifizierung

Die Entscheidung darüber, ob ein Antragsteller ein Zertifikat erhält, wird von der Zertifizierungsstelle getroffen. Die Entscheidung kann positiv, negativ oder mit Bedingungen versehen sein.

Diejenigen Personen, die über die Zertifizierung entscheiden, sollen nicht am Audit der Zertifizierungsstelle beteiligt gewesen sein.

Wenn ein Zertifikat herausgegeben wurde, übergibt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller entsprechende relevante Zertifizierungsdokumente, die die Bedingungen der Zertifizierung darstellen.

### 1.8. Wiederholungsprüfungen

Die Zertifizierungsstelle führt periodische Wiederholungsprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Antragsteller weiterhin die Anforderungen der Zertifizierung erfüllt. Die Anforderungen für die Wiederholungsprüfungen stimmen mit denen für die Erstüberprüfung überein.

Die Initiative in einer Region zur Bildung eines Regionenkomitees und damit zur Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsberichtes geht von den autorisierten Vertretern der Waldbesitzer der Waldbesitzarten aus. Mit positiver Begutachtung des regionalen Waldberichts, d. h. Ausstellung der Konformitätserklärung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, sind nicht alle in der Region ansässigen Waldbesitzer „automatisch“ zertifiziert. Vielmehr haben diese die Möglichkeit ihren Forstbetrieb durch Unterzeichnung einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung (also eine aktive Wahrnehmung dieser Option) zertifizieren zu lassen.

### 1.9 Audit-Team

Das Audit-Team wird auf der Grundlage der Kriterien DIN EN ISO 19011 zusammengestellt. Voraussetzung für eine Tätigkeit als Auditor ist eine abgeschlossene forstliche Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule und mehrjährige Berufserfahrung in der Forstwirtschaft. Falls möglich und angemessen, sollte sich das Team aus denselben Mitgliedern zusammensetzen wie beim Voraudit.

### 1.10 Zertifizierungsaudit

Im Zertifizierungsaudit werden insbesondere die folgenden Punkte geprüft:

Forstliche Ressourcen, Gesundheit und Vitalität der Wälder, Produktionsfunktion der Wälder, Biologische Vielfalt im Ökosystem, Schutzfunktion der Wälder, Gesellschaftliche und soziale Funktionen

- Wurden interne Audits und Management Reviews durchgeführt ?
- Ist das PEFC System so angelegt, dass die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen damit dauerhaft sichergestellt werden kann ?
- Ist das PEFC-System in der Lage, sich sowohl an veränderte betriebliche Voraussetzungen anzupassen?

Es wird dazu u. a. geprüft

- Mischbestände mit standortgerechten Baumarten angepasster Herkünfte
- Naturverjüngung Vorrang gegenüber Pflanzung
- Dauerbestockung
- Angepasste Wildbestände
- Erhöhung Biologische Vielfalt
- Rücksicht auf geschützte Biotope und Schutzgebiete
- Verzicht auf Kahlschläge
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

## 1.11 Mitgeltende Normative Dokumente

PEFC Austria: Systembeschreibung des Zertifizierungssystem Österreich

Appendix 1 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

Appendix 2 PEFC Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich

Appendix 3 Regionenkarte

Appendix 4 Statuten PEFC Austria

Appendix 5 Selbstverpflichtungserklärung

Appendix 6 Muster Schlussbrief

Appendix 7 Merkblatt Region 7

Appendix 8 Standard Setting Procedures

Die aktuelle Version der oben genannten Dokumente unter [www.pefc.at/dokumente/](http://www.pefc.at/dokumente/)

## 1.12 Auditumfang

Jährlich ist mindestens jene Fläche extern zu auditieren, die sich aus folgender Formel ergibt:

$$A_{\text{ext}} = A_{\text{int}} \times 0,7$$

$A_{\text{ext}}$  ... Fläche in ha, die jährlich extern zu auditieren ist

$A_{\text{int}}$  ... Fläche in ha, die jährlich intern zu auditieren ist

Erklärung  $A_{\text{int}}$

$$A_{\text{int}} = F_z \times [(F_z/F_r) \times 100]^{0,5} / 100$$

$F_z$  ... Fläche in Hektar, die an der Regionenzertifizierung teilnimmt

$F_r$  ... Gesamtfläche der Region je ha

$A_{\text{int}}$  ... Fläche in ha, die jährlich intern zu auditieren ist

Zusätzlich sind beim Zertifizierungsaudit ca. 4 Manntage für die Studie des Nachhaltigkeitsberichts/Präaudit und ca. 3-4 Manntage für die Berichtserstellung zu veranschlagen.

Bei den jährlichen Überwachungsaudits sind ca. 3 Tage inkl. Bericht vorgesehen.

## 1.13 Zertifikat

Wenn alle Punkte befriedigend auditiert werden, wird durch die SGS-ICS das Zertifikat erteilt. Anderenfalls werden die Abweichungen aufgezeigt. In welchen Fällen die Abweichungen so schwer wiegen, dass sie die Erteilung eines Zertifikates unmöglich machen, wird unter „Abweichungen“ erläutert.

SGS-ICS erstellt einen Bericht für das Unternehmen, der positive und negative Feststellungen benennt und auch die Schlussfolgerungen des Audits enthält.

## 1.14 Folgeaudit

Bei kritischen Abweichungen wird ein Folgeaudit festgesetzt. Für die Durchführung bedarf es eines Auftrages durch den Kunden. Im Folgeaudit wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen einer kritischen Abweichung geprüft. Ist die Korrekturmaßnahme abgeschlossen, so wird dies schriftlich bestätigt. Ein Folgeaudit kann nur einmal durchgeführt werden.

## 1.15 Überwachungsaudit

Das Verfahren GSP03 gilt entsprechend.

Die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung wird während der Gültigkeit der Zertifikate im Rahmen einer flächengewichteten Kontrollstichprobe durch die Zertifizierungsstelle gemäß Anhang V überprüft.

Das Überwachungsaudit umfasst zusätzlich die folgenden Aspekte: Eine laufende Ermittlung und Bewertung Leitlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung muss nachgewiesen werden.

Die Kommunikation mit den Anspruchsgruppen, einschließlich Umgang mit Beschwerden muss nachvollziehbar sein.

Eine Überwachung von Zielsetzungen und Zielen ist Voraussetzung, dass der Nachweis der Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung möglich wird.

Bei der Planung der Bereiche, die bei der Überwachung besucht werden sollen, ist Bereichen mit einem erhöhten Umweltrisiko entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.

### 1.16 Wiederholungsaudit (neuer Vertrag)

Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Danach bedarf es eines Rezertifizierungsaudits.

### 1.17 Abweichungen

Das Zertifikat wird nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind.

Abweichungen von den Anforderungen der Norm werden entsprechend dem in GSP05 beschriebenen Verfahren behandelt.

Werden im Rahmen der Kontrollstichprobe Abweichungen in Bezug auf die Einhaltung der Leitlinie oder die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität festgestellt, vereinbart der Gutachter mit den verantwortlichen Personen geeignete Korrekturmaßnahmen bzw. veranlasst er den Entzug des Zertifikats.

## 2. AUDITPERSONAL

### 2.1 Ernennung

Die Auditoren werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle ernannt. Sie müssen die Anforderungen des PEFC erfüllen und dies auch nachweisen können.

### 2.2 Schulung von neuen Mitarbeitern, Auditoren und Experten

Das Verfahren ist in GSP07 beschrieben.

### 2.3 Aufzeichnungen über Erfahrungen

Die Zertifizierungsstelle führt personenbezogene Unterlagen über die Erfahrung von Mitarbeitern, Auditoren und Experten.

### 2.4 Mitarbeiter im Unterauftrag

2.4.1 Um die Anforderungen an die Zertifizierung eines PEFC-Systems erfüllen zu können, wird es erforderlich sein, die Dienste von Fachleuten in Anspruch zu nehmen, die nicht zu SGS-ICS gehören. In diesen Fällen gelten die Anforderungen an die Auswahl, wie sie in GSP03 beschrieben sind.

2.4.2 Bei externen Fachleuten wird in jedem Fall ein Vertrag über die Zusammenarbeit als freier Auditor geschlossen.

2.4.3 Wenn Fachleute in eine Zertifizierung einbezogen werden, muss eine ausführliche Dokumentation über deren Befähigung der Zertifizierungsstelle der SGS-ICS zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für Mitarbeiter der SGS Gruppe ebenso wie für externes Personal.

2.4.4 Externe Fachleute müssen durch die Zertifizierungsstelle anhand von Interviews, Referenzen und Zeugnissen geprüft und bewertet werden.

2.4.5 Fachleute, die für Begutachtungen im Ausland vorgeschlagen werden (externe oder Mitarbeiter der SGS-Gruppe) werden unter anderem auf der Grundlage ihrer Kenntnisse der lokalen Gesetzgebung und Bedingungen bewertet. Dies erfolgt auf der Basis von Dokumenten oder Aussagen von Referenzpersonen.

2.4.6 Bezüglich der Unabhängigkeit der Technischen Fachexperten oder Mitarbeiter im Unterauftrag gelten die gleichen Anforderungen wie zuvor beschrieben.

## 3. MITGELTENDE UNTERLAGEN

QM System SGS-ICS